

Kinderschach in Deutschland e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Kinderschach in Deutschland“. Er hat seinen Sitz in Halle. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung im Vereinsregister lautet der Name „Kinderschach in Deutschland e.V.“.

Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Deutschen Schachbund an und anerkennt dessen Satzungen und Ordnungen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein fördert und pflegt den Schachsport. Der Verein wendet sich vorrangig an Kinder und pädagogisches Personal in Bildungseinrichtungen. ErzieherInnen oder pädagogische Fachkräfte sollen in das Regelwerk des Schachspiels eingeführt und mit Spielmaterial ausgestattet werden. Auf diese Weise sollen diese befähigt werden, Kinder in den Einrichtungen auf spielerische Weise an das Schachspiel heranzuführen.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Ausgestaltung von Schulungen für das pädagogische Personal von Bildungseinrichtungen
- Durchführung von Sportveranstaltungen und Vorträgen, Kursen, Ferienfreizeiten mit Schwerpunkt Schach
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorbildlichen Übungsleitern
- Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Schachsportes.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Sie sind Einzelmitglieder mit einer Stimme. Dabei wird zwischen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern unterschieden. Genauer regeln die Beitrags- und die Ehrenordnung.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch das Präsidium, an den Aufnahmeanträge schriftlich zu richten sind. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Auflösung, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt, der ausschließlich schriftlich und nicht elektronisch erklärt werden kann, ist nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende möglich.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwerwiegend verstoßen hat, so kann es durch das Präsidium mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher oder zweifacher elektronischer Mahnung mit dem Hinweis auf die Ausschlussmöglichkeit mit dem Beitrag für mehr als 6 Monate im Rückstand ist. Dem Mitglied muss – ausgenommen im Falle des Ausschlusses wegen Zahlungsverzuges - vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss, soweit er nicht wegen Beitragsrückständen erfolgt, kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei Stimmhaltungen nicht zählen, über die Aufrechterhaltung des Ausschlusses abschließend entscheidet. Der Rechtsweg gegen einen Ausschluss wird durch diese Regelungen nicht ausgeschlossen.

§ 5 Rechte und Pflichten

Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten, gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft zu wahren.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Jahresbeiträgen verpflichtet.

Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit regelt die Beitragsordnung. Diese kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

Es ist der Mitgliederversammlung möglich, Umlagen festzusetzen. Diese betragen pro Jahr höchstens 30,00 € pro Mitglied.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Präsidium
- Kassenprüfer

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich einmal im 2. Quartal jedes Kalenderjahres statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann das Präsidium jederzeit einberufen. Er ist verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Zu allen Versammlungen werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch Rundschreiben unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

Diese Einladung kann auch per E-Mail erfolgen.

Jede Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für u. a.

- Entgegennahme der Berichte des Präsidiums
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Präsidiums
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Umlagen und Änderungen der Beitragsordnung
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über den Ausschluss/ die Aufnahme von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins

Sie entscheidet grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit, jedoch ist für die Änderung der Satzung und die Auflösung eine 2/3 -Mehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen zählen nicht.

Stimmberechtigt sind nur Vereinsmitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Stimmberechtigt sind ferner nur Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung mindestens drei Monate Mitglied des Vereins sind. Auch sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die den Beitrag für das abgelaufene Geschäftsjahr vollständig bezahlt haben.

Bei Stimmgleichheit entscheidet, ausgenommen bei Wahlen, der Präsident. Anträge, die in einer Mitgliederversammlung beraten werden sollen, sind dem Präsidium schriftlich mindestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung einzureichen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von einem jeweils vorab zu bestimmenden Schriftführer protokolliert. Das Beschlussprotokoll ist innerhalb von vier Wochen zu fertigen und vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedes Mitglied übt sein Stimmrecht persönlich aus. Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

§ 8 Präsidium

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, zwei stellvertretenden Vizepräsidenten und dem Beauftragten für Kinderschach der Deutschen Schachjugend als geborenes Mitglied.

Sie bilden das Präsidium im Sinne von § 26 BGB.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Präsidenten und den stellvertretenden Vizepräsidenten vertreten. Jeder hat Einzelvertretungsbefugnis.

Das Präsidium ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die seines Vizepräsidenten.

Das Präsidium ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Das Präsidium kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat das Präsidium der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechende Präsidiumsbeschlüsse eine angemessene Vergütung erhalten.

Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören u. a.:

- die Einberufung der Mitgliederversammlungen
- die Entgegennahme und Entscheidung von oder über Mitgliedsanträge
- Bestellung besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB
- Ausgestaltung und Abschließen von Arbeitsverträgen zur Sicherung des Vereinszweckes.

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Mitglieder zu bestimmen, die das Präsidium bei der Wahrnehmung seiner Geschäftsführungsaufgaben in einzelnen Teilbereichen unterstützen (sog. Beisitzer).

Das Präsidium ist befugt, für bestimmte Aufgabenbereiche besondere Vertreter im Sinne von §30 BGB zu bestellen und für deren Tätigkeit eine angemessene Vergütung zu vereinbaren.

Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Präsidiums im Amt. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorfristig aus, so wählt das verbleibende Präsidium kommissarisch ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der dann die Nachwahl statt zu finden hat.

Das Präsidium haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einer fahrlässig begangenen Pflichtverletzung.

Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Präsidenten zu unterzeichnen.

§ 9 Wahl des Präsidiums

Die Mitglieder des Präsidiums werden in der Jahreshauptversammlung durch offene Abstimmung gewählt. Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn dies mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder verlangen.

Bei Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Kassenprüfung und Entlastung des Präsidiums

Zur Prüfung der jährlichen Rechnungslegung werden in der Jahreshauptversammlung bis zu zwei Kassenprüfer, die dem Präsidium nicht angehören dürfen, gewählt. Diese erstatten in der nächsten Jahreshauptversammlung Bericht über den Kassenbefund. Nach Richtigbefund der Kasse und Billigung der Präsidiumstätigkeit ist dem Präsidium Entlastung durch Versammlungsbeschluss zu erteilen.

§ 11 Anträge auf Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung sind mit Begründung schriftlich beim Präsidenten so rechtzeitig vor Beginn einer Mitgliederversammlung einzureichen, dass sie den einzelnen Mitgliedern durch Rundschreiben bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung bekannt sind.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Landesschachverband Sachsen-Anhalt e.V., und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß §3 zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die oben aufgeführte Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am [] beschlossen und den unterzeichnenden Personen als Gründungsmitgliedern zur Einsicht vorgelegt. Sie tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Halle (Saale), 03.07.2015